

Gegenüberstellung Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Alte Geschäftsordnung	Einschätzung HSGB	Neuer Vorschlag
<p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 19.07.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung in am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 28.04.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Verdienstaussfall (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,50 Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich</p>	<p>§ 1 Verdienstaussfall (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich</p>	<p>§ 1 Verdienstaussfall (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe des Mindestlohnes pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich</p>

<p>Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p> <p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p>	<p>Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p> <p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p>	<p>Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p> <p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p>
---	--	---

<p>(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 50,00 Euro. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.</p>	<p>(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgtEURO. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag vonEURO nicht übersteigen.</p>	<p>(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 50,00 Euro. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.</p>
<p>§ 2 Fahrkosten (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie</p>	<p>§ 2 Fahrkosten (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie</p>	<p>§ 2 Fahrkosten (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie</p>

<p>verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p>verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p>verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>
<p>§ 3 Aufwandsentschädigungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Die Schriftführung erhält zusätzlich für jede weitere angefangene Stunde einen Betrag von 15,00 Euro.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Monat/ pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied o-der kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO – Druckerkosten, PC EURO – Ehrenamtliche Beigeordnete EURO – Mitglieder der Ortsbeiräte EURO – Mitglieder des Ausländerbeirates (oder: Integrationskommission) EURO – Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO..... <p>(oder: Kinder- und Jugendbeauftragte bzw. Kinder- und Jugendbeauftragter)</p> <p>- Mitglieder des Seniorenbeirates (oder: Seniorenbeauftragte bzw. Seniorenbeauftragter)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 	<p>§ 3 Aufwandsentschädigungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.</p> <p>Die Schriftführung erhält zusätzlich für jede weitere angefangene Stunde einen Betrag von 15,00 Euro.</p> <p>Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.</p>

<p>(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 140,00 Euro - stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 55,00 Euro - Ausschussvorsitzende 55,00 Euro - Fraktionsvorsitzende 140,00 Euro - ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 140,00 Euro 	<p style="text-align: right;">EURO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO - (...) EURO <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO - Ausschussvorsitzende EURO - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO 	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 140,00 Euro stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 55,00 Euro Ausschussvorsitzende 55,00 Euro Fraktionsvorsitzende 140,00 € Ehrenamtliche Magistratsmitglieder 140,00 €
--	---	---

<p>- ehrenamtlicher/r Erste/r Stadträtin/Stadtrat 210,00 Euro</p> <p>- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/ Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission 140,00 Euro</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>	<p>– ehrenamtliche Beigeordnete EURO</p> <p>– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden sowie die oder den Co-Vorsitzenden</p> <p>der Integrations-Kommission EURO</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p> <p>(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO</p>	<p>Ehrenamtlicher Erster Stadtrat / Erste Stadträtin 210,00 €</p> <p>Co-Vorsitzender der Integrations-Kommission 55,00 €</p> <p>Das Vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirats 55,00 €</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>
---	---	---

<p>(5) Für die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 60,00 Euro gewährt. Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über einen längeren Zeitraum, so erhöht sich die tägliche Aufwandsentschädigung ab dem 22. Tag auf 120,00 Euro</p> <p>(6) Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates oder der Integrations-Kommission die das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat.</p>		<p>(4) Für die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 60,00 Euro gewährt. Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über einen längeren Zeitraum, so erhöht sich die tägliche Aufwandsentschädigung ab dem 22. Tag auf 120,00 Euro</p> <p>(5) Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates oder der Integrations-Kommission die das Gremieninformationssystem der Kreisstadt Groß-Gerau nutzen und auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat.</p>
<p>§ 4 Fraktionssitzungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Dies gilt auch für virtuelle Fraktionssitzungen.</p>	<p>§ 4 Fraktionssitzungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche</p>	<p>§ 4 Fraktionssitzungen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.</p>

<p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen unterliegt einer Höchstzahlbegrenzung von 75 Sitzungen im Kalenderjahr.</p>	<p>Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf pro Jahr begrenzt.</p>	<p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen unterliegt einer Höchstzahlbegrenzung von 75 Sitzungen im Kalenderjahr.</p>
<p>§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/Integrations-Kommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hess. Reisekostengesetzes zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über eigene Teilnahme selbst.</p>	<p>§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p>	<p>§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates/Integrations-Kommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über eigene Teilnahme selbst.</p>

<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p> <p>(4) Klausurtagungen von Fraktionen gelten ebenfalls als entschädigungspflichtige Dienstreisen mit den Einschränkungen, dass - die Anzahl auf jährlich 4 entschädigungspflichtige Tage beschränkt ist, wobei die Tage einzeln oder zusammenhängend in Anspruch genommen werden können und - ein Übernachtungsgeld auch bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten nur bis zum Doppelten des nach § 10 Abs. 2 Hess. Reisekostengesetz zustehenden Betrages gezahlt wird.</p> <p>Bei Klausurtagungen in Groß-Gerau oder ohne Übernachtung wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 pro Tag zweifach gezahlt.</p>	<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>	<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p> <p>(4) Klausurtagungen von Fraktionen gelten ebenfalls als entschädigungspflichtige Dienstreisen mit den Einschränkungen, dass - die Anzahl auf jährlich 4 entschädigungspflichtige Tage beschränkt ist, wobei die Tage einzeln oder zusammenhängend in Anspruch genommen werden können und - ein Übernachtungsgeld auch bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten nur bis zum Doppelten des nach § 10 Abs. 2 Hess. Reisekostengesetz zustehenden Betrages gezahlt wird.</p> <p>Bei Klausurtagungen in Groß-Gerau bzw. ohne Übernachtung wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 pro Tag zweifach gezahlt.</p>
<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>

<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei dem Magistrat ("Parlamentsbüro") schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.</p> <p>(3) Bei rechtzeitiger Geltendmachung werden die Entschädigungsleistungen monatlich ausgezahlt.</p>	<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei dem Gremienbüro schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.</p> <p>(3) Bei rechtzeitiger Geltendmachung werden die Entschädigungsleistungen monatlich ausgezahlt.</p>
<p>§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 21.03.2017 außer Kraft.</p> <p>Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 19.07.2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.07.2022 und die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.</p> <p>Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p>